

von dem Mafsinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaßen zulassenden Fehlers (§. 11 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) übersteigt.

§. 5.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- oder Kittfugen, entweder in Zinnloth oder in Siegellack, insbesondere an solchen Stellen, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Skale mit den Messungsräumen des Maaßgefäßes herstellen und ist dabei besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen unter §. 2 Nr. 1 und 4 zu achten.

Falls die Eintheilungen auf einer metallenen Skale angebracht sind, ist dieselbe so einzurichten, daß ein Stempel dicht unter jeder Theilungsmarke einschlagen werden kann; falls die Abmessungen durch Ausflußöffnungen und Röhren geschehen sollen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen dicht unter dem Rande der Eintrittsstelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maaßgefäßes einzuschlagen.

§. 6.

Eichgebühren.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

- A. 1) für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je 1 Sgr, außerdem
 2) für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates 3 .
 B. Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungengebühren weg.
 C. Für Prüfung ohne Stempelung die nach A. 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr.

§. 7.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein X. Nr.

für Meßapparate zu Flüssigkeiten. ,

Für
 sind nachfolgend angegebene Meßapparate, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung richtig gefunden worden, geeicht und die feigemerkten Taggebühren berechnet worden.